

Anlage (PV-Anlage) auf einer Werkstatthalle. Die Anlage gehört mir, die Werkstatt nicht. Nun steht die Halle zum Verkauf. Die PV-Anlage steht nicht im Grundbuch, obwohl der Hallenbesitzer und ich das vertraglich vereinbart haben. Mein Vermieter hat sich nicht gekümmert. Nun habe ich Angst, dass es mit dem neuen Besitzer Streit um die Anlage gibt. Was kann ich machen?

Ihre PV-Anlage ist. Allerdings sollten Sie sich darum kümmern, dass das Recht zum Anlagenbetrieb für Sie im Grundbuch eingetragen wird.

Denn steht eine Sicherheit im Grundbuch, ist rechtlich völlig klar, dass die PV-Anlage nur ein sogenannter Scheinbestandteil ist: ein solcher gehört dem Mieter/Pächter, der ihn angebaut hat, und nicht dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer.

des Pächters Eigentümer der Module sind, spricht das deutlich dafür, dass Ihnen die Module auch gehören. Ebenfalls erwähnten Sie die Klausel mit dem Grundbuch. Weisen Sie Ihren Vermieter noch einmal auf diese Klausel hin, damit er sie auch umsetzt und der Grundbucheintrag erfolgt. Das bringt die nötige Klarheit.

Dr. Helmut Loibl,  
Paluka, Sobola Loibl & Partner,  
Regensburg

## Reicht der T-Führerschein für den Brennholztransport?

Ich möchte für einen Brennholzhändler als Aushilfe fahren. Das Holz würde ich mit 40 km/h-Schlepper und schwarzem Nummernschild vom Betriebsgelände zum Kunden fahren. Reicht dafür die Führerscheinklasse T?

Leider reicht der T-Führerschein in diesem Fall nicht aus. Damit der T-Führerschein greift, müssen die Fahrten mit dem Schlepper einen land- oder forstwirtschaftlichen (luf) Zweck erfüllen. Dazu muss der Betrieb zumindest als luf Betrieb gelten bzw. für einen luf Betrieb tätig sein. Als forstwirtschaftlicher Betrieb müsste er demnach forstwirtschaftliche Produkte erzeugen bzw. selber ernten. Dann müsste der Händler selber die Bäume fällen und nicht nur das Holz als verarbeitetes Produkt gewerblich handeln.

Da der Brennholzhändler das Holz nur handelt, gilt er nicht als forstwirtschaftlicher, sondern als rein gewerblicher Betrieb. Darauf lässt auch das schwarze Kennzeichen schließen, das eine Steuerbefreiung des Schleppers für luf Zwecke ausschließt. Für Fahrten mit diesem Trecker brauchen Sie einen Lkw-Führerschein.

Heinz Haarlammer,  
Polizeihauptkommissar  
a. D., Ladbergen



Foto: Werkbild

△ Wer das Holz selber erntet und dann vermarktet, gilt als forstwirtschaftlicher Betrieb. Für den Holztransport reicht dann der T-Führerschein.